

Sie sind aus der Ukraine und sind im Kanton Freiburg in einer Familie, einem Wohnheim oder einer Wohnung untergebracht. Trotz der schwierigen Umstände, die Sie in die Schweiz und genauer gesagt in den Kanton Freiburg geführt haben, möchte Sie die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) herzlich willkommen heissen. In dieser Broschüre finden Sie hilfreiche Informationen zu Ihrer Ankunft und anschliessenden Integration.

Unterkunft und soziale Unterstützung

Im Kanton Freiburg begleitet ORS auf Auftrag der GSD die Geflüchteten, von ihrer Unterbringung bis zu ihrer Integration in die Gesellschaft. Die Leistungen decken alle Schritte ab, von ihrer Ankunft in der Schweiz bis zu ihrer Integration oder gar allfälligen Abreise.

An wen wende ich mich ausserhalb der Bürozeiten, wenn es um eine Notaufnahme geht?

Achtung: Einreise in Kantone von Flüchtenden nur via <u>Bundesasylzentrum (BAZ)</u> (verbindliche Regeln des Staatssekretariats für Migration – SEM)! Die BAZ sind als erste Anlaufstelle in der Schweiz rund um die Uhr geöffnet. Falls eine Gruppe dennoch direkt in einen Kanton einreist, kann das SEM nicht garantieren, dass diese Personen dem Kanton des Ankunftsorts zugewiesen werden.

Was mache ich, wenn ich ein Problem mit einer Gastfamilie habe?

Wenn Ihnen bereits ein/e Sozialarbeiter/in zugewiesen wurde, können Sie direkt mit ihm/ihr Kontakt aufnehmen. Falls Sie noch keine/n Ansprechpartner/in haben, können Sie sich an den Bereitschaftsdienst des Aufnahmezentrums Ukraine wenden: ORS Service AG, Grand-Places 14, 1700 Freiburg, T +41 (0)79 851 20 248-17, nhukraine@ors.ch.

Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung (Status S)

Ukrainische Staatsangehörige können sich 90 Tage lang legal in der Schweiz aufhalten (auch wenn sie (noch) nicht für den Status S registriert wurden). Wir empfehlen Ihnen dringend, sich so bald wie möglich online anzumelden (siehe Online-Antrag unten).

Der Schweizer Bundesrat hat beschlossen, allen Ukrainerinnen und Ukrainern, die vor dem Krieg aus ihrem Land geflohen sind, den Schutzstatus S zu gewähren. Dieser Status wird auch vom Krieg vertriebenen Drittstaatsangehörigen verliehen, sofern sie vor ihrer Abreise einen gültigen legalen Aufenthaltstitel in der Ukraine besessen haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Der Status S verleiht ein Aufenthaltsrecht, ermöglicht die Familienzusammenführung und gibt Recht auf Unterkunft, Unterstützung und medizinische Versorgung. Die Kinder werden eine Schule besuchen. Ausserdem berechtigt dieser Status zur Sozialhilfe und zu einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit (auch Selbstständigerwerbende).

Was ist der Unterschied zwischen einem Asylantrag und dem Status S?

Der Schutzstatus S für ukrainische Geflüchtete soll dazu dienen, die Überlastung des Asylsystems zu verhindern. So funktioniert das Asylsystem weiter und die Geflüchteten aus der Ukraine erhalten rasch, unbürokratisch und basierend auf einer soliden rechtlichen Grundlage jenen Schutz, den sie benötigen. Dafür müssen die betroffenen Personen ein Gesuch für den Schutzstatus S einreichen und sich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) registrieren lassen.

Wer kann einen Schutzstatus S beanspruchen?

Der Schutzstatus S ist anwendbar auf schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und ihre Familienangehörigen (Ehepartner/innen, Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche während der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren. Er gilt zudem für ausländische Personen mit Schutzstatus oder ausländische Personen, die

eine Aufenthaltsgenehmigung für die Ukraine nachweisen können, und ihre Familienangehörigen. Bis auf Weiteres werden keine Personen in die Ukraine zurückgeschickt.

Wie lange ist der Ausweis S gültig?

Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S. Dieser ist auf ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar. Nach fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. Sollte die Schutzbedürftigkeit länger als fünf Jahre dauern, erhalten Schutzbedürftige mit Schutzstatus S eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

So erhalten Sie den Ausweis S:

1. Lassen Sie sich bei einem Bundesasylzentrum (BAZ) registrieren

Achtung: Einreise in Kantone nur via BAZ (verbindliche Regeln des SEM)! Die BAZ sind als erste Anlaufstelle in der Schweiz rund um die Uhr geöffnet. Melden Sie sich innerhalb von 90 Tagen nach Ihrer Ankunft in der Schweiz an. Wir empfehlen Ihnen dringend, dies schnellstmöglich zu erledigen.

Schutzsuchende Personen können ihr Gesuch für den Schutzstatus S auf <u>RegisterMe</u>, <u>www.sem.admin.ch</u>, online einreichen.

Voraussetzung ist, dass sie ihren Wohnsitz bis zum 24. Februar 2022 in der Ukraine hatten und bereits in die Schweiz eingereist sind. Sobald das Gesuch eingereicht und bei der ORS registriert wurde, ist die Person einer Krankenversicherung angeschlossen.

Registrierungstermin in einem BAZ

- > Schutzbedürftige Personen aus der Ukraine, die eine Unterbringungsmöglichkeit in der Schweiz haben und über Identitätspapiere verfügen, sollen direkt in RegisterMe einen Registrierungstermin in einem BAZ buchen.
- > ACHTUNG: Schutzbedürftige Erwachsene aus der Ukraine, die zwar eine Unterbringungsmöglichkeit in der Schweiz haben, jedoch keine Identitätspapiere, werden gebeten, sich direkt, d. h. ohne Registrierungstermin, in einem BAZ zu melden.
- > Personen, die keine Unterbringungsmöglichkeit in der Schweiz haben, werden gebeten, sich direkt, d. h. ohne Registrierungstermin, in einem BAZ zu melden. Für diese Personen sind die BAZ als erste Anlaufstelle in der Schweiz rund um die Uhr geöffnet.

2. <u>Eine Woche nach Erhalt des SEM-Bescheids können Sie sich zum Amt für Bevölkerung und Migration</u> (BMA), Route d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot, Erdgeschoss, begeben, um Ihre biometrischen Daten erfassen zu lassen.

Wenn Sie drei Wochen nach Ihrem Besuch im BAZ immer noch keinen Bescheid erhalten haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter T +41 (0)26 305 15 12 an das BMA.

Bei Ihrem Besuch im BMA erhalten Sie ein Ankunftsformular, das Sie ausfüllen und mit dem bereitgestellten Antwortcouvert per Post zurückschicken müssen.

3. Erhalt des Ausweises S (Dokument im Kreditkartenformat)

Sobald Ihre Daten beim Besuch im BMA registriert sind, wird der Ausweis S vom BMA erstellt und zu Ihnen oder an ORS geschickt, die ihn per Einschreiben oder über Ihre/n Sozialarbeiter/in an Sie weiterleitet.

Wie läuft die Registrierung für Minderjährige oder Personen mit eingeschränkter Mobilität ab? Müssen sie auch vor Ort erscheinen oder ist es möglich, eine Vollmacht zu erteilen?

Sie müssen sich vor Ort anmelden. Es ist nicht möglich, sich von einer anderen Person vertreten zu lassen.

Kann die Kantonszuweisung angefochten werden?

Schutzsuchende haben die Möglichkeit, beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein schriftliches Gesuch zur Änderung des Kantons einzureichen. Weitere Informationen und das Verfahren finden Sie auf www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html (Kapitel «Kantonszuweisung»).

Familienzusammenführung und Suche nach Angehörigen

Visumsbefreite Schutzsuchende (z. B. ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass) können in die Schweiz einreisen und hier selbstständig ein Gesuch für den Schutzstatus S stellen. Visumspflichtige Schutzsuchende wenden sich bitte an eine Schweizer Auslandsvertretung.

Falls die Voraussetzungen der selbstständigen Einreise nicht erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, ein schriftliches Gesuch um Familiennachzug beim SEM einzureichen. Ehegatten, in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen, eingetragene Partner und minderjährige Kinder, welche sich im Ausland befinden, wird die Einreise in die Schweiz bewilligt, sofern die Familie durch die Ereignisse in der Ukraine getrennt wurde und keine besonderen Umstände dagegensprechen.

Wenn Sie den Kontakt zu Angehörigen in der Ukraine verloren haben, können Sie sich an den Suchdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes (T + 41 (0)58 400 43 80 – Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12.30 Uhr und Mittwoch von 13.30 bis 16.30 Uhr) wenden, um Ratschläge und Informationen zu den Suchmöglichkeiten zu erhalten.

Leben im Kanton Freiburg, Schweiz

- > Willkommensbroschüre für neue Einwohnerinnen und Einwohner (in Englisch)
- > <u>SEM: Leben in der Schweiz: Informationen für Asylsuchende in Bundeszentren</u> (in Ukrainisch und Russisch): <u>www.asylum-info.ch/ua/prozhivannya-v-shveicariyi</u>
- > <u>Broschüre «Willkommen in der Schweiz»</u>: https://www.migesplus.ch/publikationen/willkommen-in-der-schweiz (in Englisch und Russisch)
- > Informationen zum Thema Wohnen in der Schweiz: <u>Broschüre «Wohnen in der Schweiz»</u> (in Ukrainisch und Russisch)
- > Plattform HELPFUL des Schweizerischen Roten Kreuzes: <u>helpful.redcross.ch</u>: Informationen zur Ankunft und zum Alltag in der Schweiz (in Ukrainisch und Russisch)
- > SWI Swissinfo: <u>Klick auf die Schweiz</u>: Beratung, Informationen und Links zum besseren Verständnis der Schweiz (in Englisch und Russisch)

Ist es möglich, sich dauerhaft niederzulassen? Welche Voraussetzungen gelten?

Ja, solange die Krisensituation anhält. Die Voraussetzungen sind auf der Website der Eidgenossenschaft beschrieben.

Religion

Im Kanton Freiburg kann jede Person ihre Religion frei wählen und leben. In Freiburg sind die <u>Katholiken</u> und die <u>Protestanten</u> am zahlreichsten vertreten. Es gibt aber auch andere Religionen (oder Religionsgemeinschaften) im Kanton.

Initiativen in Verbindung mit der Ukraine: https://www.cath-fr.ch/de/ukraine/.

Geld und Finanzhilfe

Beispiel Pauschalbetrag (Sozialhilfe) pro in einer Wohnung aufgenommene Person im Kanton Freiburg

Haushaltsgrösse	Pauschale/Haushalt/Monat in Franken	Pauschale/Person/Monat in Franken	
1	395.00	395.00	
2	790.00	395.00	
3	1185.00	395.00	
4	1352.40	338.10	
5	1520.00	304.00	
6	1687.20	281.20	
7	1855.00	265.00	
Pro zusätzl	180.00		

Dieser Betrag deckt die Grundbedürfnisse und kann je nach Unterbringungsart variieren. Die Kosten für die Krankenversicherung und die Unterkunft werden zusätzlich zum Pauschalbetrag (Sozialhilfe) übernommen. In besonderen Situationen und je nach individuellem Bedarf können situationsbedingte Leistungen gewährt werden.

Ist es möglich, mit dem Status S ein Bankkonto zu eröffnen? Wie eröffne ich ein Bankkonto?

ORS begleitet die Eröffnung von Bankkonten für die Auszahlung der Sozialhilfe. ORS arbeitet insbesondere mit der Freiburger Kantonalbank (FKB) zusammen. Es steht den Personen indes frei, die Bank zu wechseln; sie müssen sich dazu lediglich über die Bedingungen informieren.

Wie wechselt man die ukrainische Währung in CHF/EUR?

Bahnhöfe oder Banken bieten diesen Service in der Regel an.

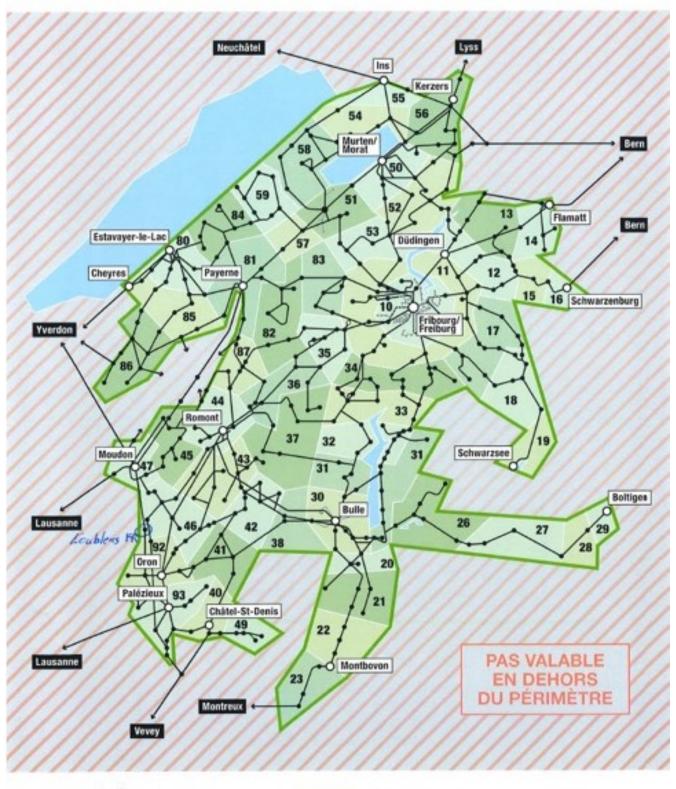
Unterwegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln

In der Schweiz wird der Schienenverkehr von den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) betrieben: www.sbb.ch Online-Fahrplan Netzkarte Schweiz.

Im Kanton Freiburg sind die Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF) für die meisten Linien des öffentlichen Verkehrs zuständig: www.tpf.ch Online-Fahrplan Netzpläne.

Seit dem 1. Juni 2022 können Geflüchtete aus der Ukraine den öffentlichen Verkehr auf dem Schweizer Gebiet nicht mehr kostenlos nutzen. Kostenlos sind lediglich die Reisen zu einem BAZ für die offizielle Registrierung. Personen mit Ausweis S können dank eines Eintrags der TPF-Verkaufsstelle auf ihrem Swisspass im gesamten Frimobil-Netz kostenlos reisen. Achtung: die Abonnementskosten werden von der monatlichen Sozialhilfe abgezogen. Dieses Abonnement beinhaltet keine IC-ICN-Züge! Alle weiteren Transportkosten können übernommen werden, wenn sie als notwendig erachtet und von ORS genehmigt werden (z. B. Arbeit ausserhalb des Kantons).

frimobil Informations aux requérants d'asile sur les transports publics















Einkaufen (Lebensmittel/Kleidung)

Wo kann ich preisgünstig Lebensmittel oder Kleidung kaufen?

- > Lebensmittel: Epicerie Caritas, Rue de Criblet 1, 1700 Freiburg, T +41 (0)26 347 19 50. Öffnungszeiten: Montag von 13.30 bis 18 Uhr, Dienstag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr sowie von 13.30 bis 18 Uhr, Samstag von 10 bis 12 Uhr. Für die Epicerie benötigen Sie eine Einkaufskarte. Diese können Sie dienstags und donnerstags während der Öffnungszeiten (siehe oben) vor Ort beziehen.
- > Secondhandshop Zig-Zag: Bd de Pérolles 32, 1700 Freiburg, T +41 (0)26 322 07 17. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 8.30 bis 19 Uhr, Samstag von 8.30 bis 16 Uhr. Filialen auch in Bulle, Granges-Paccot und Payerne
- > Secondhandkleidung und -möbel <u>Coup d'Pouce</u>: Rte de la Cité-Bellevue 4, 1700 Freiburg, T +41 (0)26 484 82 40. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 9 bis 11.45 Uhr / 13.30 bis 18.30 Uhr, Samstag: 9 bis 12 Uhr / 13 bis 16 Uhr. Filialen auch in Bulle, Châtel-St-Denis, Estavayer-le-Lac und Romont

Wo erhalte ich kostenlose Secondhandkleidung?

- > Second-Hand-Kleidungsgeschäft Fri-Mag von ORS: Route des Daillettes 6A, 1700 Freiburg, T +41 (0)79 789 24 95. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30
- > Plattform <u>La Récup'</u> für Ratschläge zu kostenlosen Artikeln (Kleidung, Möbel, Kinderartikel, Küchenartikel etc.)

Gesundheit

Habe ich Anspruch auf medizinische Versorgung? Wie komme ich an eine Krankenversicherung?

Ist das Gesuch um den Ausweis S eingereicht, werden die Gesundheitskosten ab dem Zeitpunkt der Ankunft der Personen in der Schweiz, sei es in einem Bundeszentrum für Asylsuchende (BAZ) oder im Kanton direkt (rückwirkende Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Registrierung bei ORS), übernommen.

Durch Ihre Anmeldung sind Sie einer Krankenversicherung angeschlossen, welche die durch eine Krankheit oder einen Unfall entstehenden medizinischen Kosten übernimmt. Dank der Krankenversicherung haben schutzsuchende Personen Anspruch auf eine medizinische Grundversorgung. Im Kanton Freiburg arbeitet ORS im Rahmen einer kollektiven Deckung mit der Visana Krankenversicherung zusammen.

Unfallversicherung: Solange Sie in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, sind Sie mit der Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. Wenn Sie erwerbstätig sind, wenden Sie sich für Informationen zur Unfallversicherung an ORS.

Gesundheitsprüfung

Bei Ihrer Anmeldung im ORS-Aufnahmezentrum wird eine Pflegefachperson einen Gesundheitscheck bei Ihnen durchführen. Sollten Sie gesundheitliche Probleme haben, wird bei Bedarf eine medizinische Betreuung organisiert.

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Online-Fragebogen auszufüllen. Dieser wird Ihnen sagen, ob Sie einen Arzt aufsuchen sollten oder nicht: www.mm-mobile.ch.

Bei medizinischen Notfällen

<u>Rufnummern für medizinische Hilfe und Notfälle</u>; begeben Sie sich wenn nötig zum nächstgelegenen Standort des freiburger spitals – HFR

Lebensbedrohlicher medizinischer Notfall: T 144

Pädiatrische Notfälle: KidsHotline, T 0900 268 001 (24h/24, CHF 2.99/Minute / max. CHF 29.90 pro Anruf)

Bei Krankheit und Zahnproblemen (ohne Notfälle)

Wenn Sie krank sind, können Sie die Pflegefachperson in Freiburg oder die Krankenstation in Bulle aufsuchen. Diese wird Sie bei Bedarf an eine Ärztin oder einen Arzt weiterverweisen. Alle Arzttermine müssen über das ORS-Gesundheitsnetzwerk vereinbart werden.

ACHTUNG: Seit dem 3. Januar 2023 ist die Poya-Krankenstation nur noch für die Personen in Betrieb, die im Foyer de la Poya wohnen. Alle anderen Personen werden an der Route des Daillettes 6A (gleicher Ort wie Beschäftigungsprogramme und Fri-Mag-Laden) oder in der Krankenstation in Bulle empfangen.

Krankenstation Freiburg (Route des Daillettes 6A,1700 Freiburg)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	8.30 bis	8.30 bis	8.30 bis	8.30 bis	8.30 bis
	11.30	11.30	11.30	11.30	11.30
Nachmittag	13.30 bis	13.30 bis	13.30 bis	13.30 bis	13.30 bis
	16.30	16.30	16.30	16.30	16.30

Krankenstation Bulle (Rue de l'Essert 3, 1630 Bulle)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag		8.30 bis 11.30			
Nachmittag			13.30 bis 16.30		13.30 bis 16.30

Bei Zahnproblemen können Sie die Pflegefachperson der Krankenstation Freiburg oder die Krankenstation in Bulle aufsuchen. Diese stellt Ihnen die Bescheinigung für die Übernahme der Zahnarztkosten gemäss den Standards für Asylsuchende aus. Sie können sich auch für zukünftige Zahnbehandlungen bei ORS unter T +41 (0)26 425 41 41 anmelden.

<u>Medgate Infoline</u>: T+41 (0)58 387 77 20: Eine Hotline für gesundheitliche Anliegen bietet kostenlose Beratungen für ukrainische Geflüchtete (in Kürze in Ukrainisch verfügbar)

Gesundheitswegweiser Schweiz (auch in Ukrainisch und Russisch)

Medic-Help Asyl: Gesundheitsinformationen für Asylsuchende (auch in Ukrainisch und Russisch)

Zahnmedizinische Behandlungen bei Geflüchteten (in Ukrainisch und Russisch)

Psychologische Unterstützung

- > Bei **psychiatrischen Notfällen**: Die Plattform für psychiatrische Orientierung und Notfälle <u>Freiburger Netzwerk</u> <u>für psychische Gesundheit (FNPG)</u> ist rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche geöffnet: **T +41 (0)26 305** 77 77 oder am Standort Villars-sur-Glâne, Chemin du Cardinal-Journet 3, 1752 Villars-sur-Glâne
- > Informations- und Beratungsplattform zur psychischen Gesundheit: <u>www.psygesundheit.ch</u>: <u>Sich um seine</u> Psyche kümmern (in Ukrainisch)
- > Helpline für Kinder und Jugendliche
 - > Beratung + Hilfe 147: anonyme telefonische Beratung und anonyme Chat-Beratung für Kinder und Jugendliche in Krisen oder Schwierigkeiten. Permanence 24/24. T 147, www.147.ch/de/
 - > Websites mit Informationen, Hilfe und Austausch für Jugendliche: <u>www.ciao.ch</u> (Alter 11 bis 20 Jahre), <u>www.ontécoute.ch</u> (Alter 18 bis 25 Jahre)

- > Psychosoziale Beratung via WhatsApp und Telegram in Ukrainisch und Russisch (kostenlos und vertraulich, Montag bis Freitag von 14 bis 22 Uhr): www.projuventute.ch/de/psikhosocialne-konsultuvannya-ditey-molodita-opikuniv
- > Ratschläge zur Erziehung und zu Notsituationen bei Kindern und Jugendlichen; **rund um die Uhr**: **T** +41 (0)58 261 61 61, Chat oder E-Mail www.projuventute.ch/conseils-aux-parents
- > Psychologische Unterstützung im Zusammenhang mit Kriegstraumata
 Eine Broschüre des Schweizerischen Roten Kreuzes (auch in Ukrainisch und Russisch) richtet sich an Frauen,
 Männer und Kinder, die Traumatisches erlebt haben, und ihre Angehörigen. Sie enthält eine erweiterte Liste von
 Ansprechpartnern und verfügbaren Ressourcen für Opfer (PTBS):
 - > Ambulanter Service für Folter- und Kriegsopfer, Schweizerisches Rotes Kreuz, Werkstrasse 16, 3084 Wabern. T +41 (0)58 400 47 77, https://www.redcross.ch/de/unser-angebot/unterstuetzung-im-alltag/ambulatorium-folter-kriegsopfer
 - > Beratung für Folter- und Kriegsopfer Lausanne (Kanton Waadt), Appartenances, Rue des Terreaux 10, 1003 Lausanne. T +41 (0)21 341 12 50, www.appartenances.ch
 - > Liste mit Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die eine Fremdsprache beherrschen, herausgegeben von der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP). T +41 (0)43 268 93 00, www.psychotherapie.ch
 - > Plattform <u>www.migesplus.ch</u> des CRS: Dieses Online-Portal bietet einen Überblick über den Grossteil der in mehreren Sprachen verfügbaren Broschüren, Videos und anderen gesundheitsbezogenen Informationsmaterialien.

COVID-19-Impfung

Eine Auffrischimpfung wird in erster Linie besonders gefährdeten Personen dringend empfohlen (Personen ab 65 Jahren mit chronischer Erkrankung, Personen ab 16 Jahren mit Trisomie 21, Schwangere). Alle anderen Personen ab 16 Jahren können ebenfalls eine Auffrischimpfung erhalten. Die Impfung wird ebenfalls allen noch ungeimpften Personen empfohlen. Die Impfung kann kostenlos in den beiden kantonalen Impfzentren durchgeführt werden: www.fr.ch/de/impfung-covid.

Impfung von Kindern

Informationen zur Impfung von Kindern finden Sie in der Broschüre ««Impfungen für Kinder in der Schweiz»» (in mehreren Sprachen, darunter Ukrainisch).

Sexuelle Gesundheit, Schwangerschaft und Geburt, sexuelle Rechte

Kurze Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit wurden von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ für Flüchtlinge aus der Ukraine zusammengestellt. <u>Dieses Dokument steht online</u> in fünf Sprachen zur Verfügung: Ukrainisch, Russisch, Deutsch, Französisch und Italienisch.

Die <u>Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit (FFSG)</u> bietet kostenlose Beratungsgespräche zu allen Themen im Zusammenhang mit der sexuellen Gesundheit für Einzelpersonen oder Paare in Freiburg und Bulle an. Die FFSG kann auf Anfrage Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Gespräche organisieren. Folgende Leistungen sind kostenpflichtig, die Tarife werden an die persönliche Situation angepasst:

- > Gynäkologische Sprechstunden, nur nach Vereinbarung
- > Schwangerschaftstests
- > Notfallverhütung oder Pille danach
- > Tests für sexuell übertragbare Infektionen (HIV/AIDS, Chlamydien, Gonorrhö und Syphilis)

Menschenhandel, Gewalt und Formen von Missbrauch: Schützen Sie sich!



Wo erhalte ich Hilfe in der Schweiz?

- In den Bundesasylzentren (BAZ): Wenden Sie sich an das Sicherheits- oder Betreuungspersonal des BAZ
- > In den Kantonen: Opferhilfe Schweiz Informationen in Ukrainisch: <u>www.opferhilfeschweiz.ch/de/kurzinformationen-uber-die-opferhilfe/information-auf-ukrainisch/</u>
- > Im Notfall:

> Polizei: 117> Notarzt: 144

Eine <u>Broschüre des Schweizerischen Roten Kreuzes</u> (auch in Ukrainisch und Russisch) informiert geflüchtete Frauen, mit oder ohne Kindern, wie sie sich gegen Bedrohungen, Ausbeutung und Gewalt schützen können, und wie sie in der Schweiz Hilfe finden.

Sie waren Opfer oder Zeugin/Zeuge von Kriegsverbrechen in der Ukraine im Rahmen des aktuellen Konflikts?

Haben Sie Beweismaterial (z. B. Dokumente, Fotos, Videos oder andere Daten)? Wenn dies der Fall ist, melden Sie dies dem Bundesamt für Polizei (fedpol).

Kinder, Jugendliche und Familien

Obligatorische Schule

In der Schweiz ist die Schule obligatorisch, der Schulbesuch ist kostenlos. Im Kanton Freiburg gehen alle Kinder von 4 bis 15 Jahren in die Schule (von der 1. Klasse 1H bis zur 11. Klasse 11H). Die Kinder werden in der Schule der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde eingeschult (gilt auch für Gastfamilien). Es gibt also keine freie Schulwahl. Je nach Region des Kantons Freiburg wird auf Französisch oder auf Deutsch unterrichtet. Um die obligatorische Schule im Kanton Freiburg besser zu verstehen, gibt es Filme in verschiedenen Sprachen, darunter <u>Ukrainisch</u>, Russisch und Englisch: <u>www.fr.ch/osso/films</u>.

Wer organisiert den Schulbesuch Ihrer Kinder?

- > Wenn Sie mit Ihrer Familie in einer kantonalen Sammelunterkunft aufgenommen werden, organisiert der/die für die Unterkunft zuständige Schulkoordinator/in Zusammenarbeit mit der Unterkunftsleitung, den Eltern und den Lehrpersonen die ersten Schritte (Anmeldung und Aufnahme in der Erstaufnahmeklassen, erste Französisch- oder Deutschstunden und Mathematikstunden).
- > Wenn Sie in einer Gastfamilie, bei Angehörigen untergebracht oder in einer Einzelwohnung sind, müssen Sie Ihr Kind mit Unterstützung der Schulkoordinatorin (ecole@ors.ch) bei der Schule Ihrer Gemeinde anmelden, wenn es zwischen 4 und 12 Jahre alt ist (Primarschule), oder bei der Schuldirektion der Orientierungsschule OS (Sekundarschule), wenn es zwischen 13 und 15 Jahre alt ist.
- > Nach der Anmeldung in der Primarschule oder der Orientierungsschule wird ein Gespräch und eine Standortbestimmung in der Schule mit Dolmetscher/in organisiert.

Ihre Kinder müssen weder Deutsch noch Französisch können, um in einer öffentlichen Schule angemeldet zu werden. Bei Fragen zur Anmeldung der Kinder in der Schule: www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/obligatorische-schule/empfang-und-einschulung-von-neu-zugezogenenen-fremdsprachigen-schuelerinnen-und-schuelern (Informationen nur in Französisch und in Deutsch).

Schülerinnen und Schüler, die noch kein Französisch oder Deutsch sprechen, können parallel zum Unterricht in der Klasse Sprach- und Förderunterricht erhalten, um ihren Lernstand auf das aktuelle Niveau zu bringen. Mehr Informationen sind hier erhältlich: Schülerinnen und Schüler, die eine andere Sprache als die Unterrichtssprache sprechen.

Übernahme der Kosten in Verbindung mit der Einschulung Ihrer Kinder:

- > Das Schulmaterial (Hefte, Stifte, Papier usw.) und die verwendeten Bücher stehen den Schülerinnen und Schülern in den Schulen zur Verfügung, die Kosten hierfür werden vom Kanton übernommen.
- > In der Schule benötigen die Kinder keine Dolmetscher, die Lehrerinnen und Lehrer greifen auf die Möglichkeiten zurück, die bereits für Kinder mit Migrationshintergrund bestehen. Zusätzliche Französischoder Deutschstunden (FLS- oder DaZ-Einheiten) werden von der Schulleitung relativ schnell eingerichtet.
- > Bei Elterngesprächen können die Schulen auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher der Vermittlungsstelle «se comprendre» der Caritas Schweiz zurückgreifen. Das ist für die Familien kostenlos (die Gemeinden tragen die Kosten und können sich die Hälfte des Betrags vom Kanton zurückerstatten lassen).
- > Der von ORS erhaltene Pauschalbetrag (Sozialhilfe) deckt persönliche Bedarfsartikel wie Hausschuhe, Schultasche, Sportkleidung und Schürze ab.

Nach der obligatorischen Schulzeit

Bei Fragen zur nachobligatorischen Schule kontaktieren Sie bitte ORS, die Sie über die verschiedenen Möglichkeiten informieren wird.

Informationen zu Ausbildung und Arbeit in der Schweiz in Ukrainisch: www.berufsberatung.ch/dyn/show/194350.

Arbeit und Integration

Wie kann ich in den Arbeitsmarkt einsteigen?

Personen, die den vorläufigen Schutzstatus S erhalten haben, können in der Schweiz mit einer Bewilligung eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Für jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder den Wechsel des Arbeitgebers ist eine vorherige Bewilligung erforderlich. Der Arbeitgeber oder die selbstständig tätige Person muss das Gesuch auf eine Arbeitsbewilligung beim Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) stellen: Antrag auf Arbeitsbewilligung.

Die Erwerbstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung durch das BMA erteilt wurde.

Muss ich die Landessprache sprechen, um arbeiten zu können?

Sie sollten verstehen und sich am Arbeitsplatz verständigen können. Um einen Arbeitsplatz, eine Ausbildung oder ein Praktikum zu finden, ist der Erwerb einer lokalen Sprache folglich empfohlen. ORS bietet Sprach- und entsprechende Förderkurse für die Ausbildung oder die Arbeit an. Interessierte sollen sich an ihre Sozialarbeiterin oder ihren Sozialarbeiter wenden.

Gibt es Unterstützung bei der Arbeitssuche?

Personen, die einen Ausweis S erhalten haben, werden von ORS ermittelt und betreut. Nach einer ersten Phase, in der die Aufnahme im Vordergrund steht, erhalten die Personen ein Coaching und Leistungen zur beruflichen oder sozialen Integration. Für junge Erwachsene von 16 bis 25 Jahren haben dieses Leistungen bereits diesen Sommer mit Sprach-Intensivkursen gestartet. Die systematische Unterstützung von Erwachsenen, die insbesondere die Analyse ihrer Bedürfnisse und Projekte im Hinblick auf eine angemessene Begleitung umfasst, wurde diesen Sommer auf den Schuljahresbeginn eingeführt.

Dürfen auch Minderjährige mit Status S arbeiten?

Ja, unter Berücksichtigung der Arbeitsgesetze und mit Bewilligung des BMA.

Unternehmen wie beispielsweise ISS bieten Unterstützung an: <u>Response to the humanitarian crisis in Ukraine</u>. Die Diaspora organisiert sich, um Lösungen zu finden.

Für Forschende: Die <u>Unifr</u> ist Mitglied von <u>Scholars at Risk</u> und nimmt Scholars at Risk aus der Ukraine auf. Forschende können sich direkt an Scholars at Risk wenden. Die FNS bietet Finanzierungsmöglichkeiten: <u>Guidelines for Scholars at Risk Applications</u>. Kontakt für die Scholars at Risk bei der Unifr: <u>international@unifr.ch</u>.

Studium oder Berufsausbildung

- > BA-, MA- und PhD-Studierende können als Gaststudierende an die <u>Universität Freiburg (Unifr)</u> kommen. Studiengebühren sind nicht zu entrichten. Für ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an: international@unifr.ch.
- > Grundsätzlich werden Diplome von der Schweiz anerkannt. Bitte informieren Sie sich beim <u>Staatssekretariat für</u> <u>Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)</u>: <u>pointdecontact@sbfi.admin.ch</u>.

Sprachkurse

- Junge Ukrainerinnen und Ukrainer im Alter von 16 bis 25 Jahren k\u00f6nnen sich unterst\u00fctzen lassen, um Grundkenntnisse in der franz\u00f6sischen oder deutschen Sprache zur Vorbereitung auf den Integrationskurs der GIBS, Ausgabe 2023-2024, zu erlangen. Alle Anmeldungen f\u00fcr Integrationskurse werden bei ORS gesammelt.
- > Erwachsene ab 26 Jahren werden an eine Profiling-Sitzung von ORS eingeladen, an welcher ihr Ausbildungsgang definiert wird. Sämtliche Anmeldungen für Sprachkurse (Französisch oder Deutsch, Intensivkurse, Halbintensivkurse oder Extensivkurse) werden bei ORS gesammelt, so auch für Kurse von Gemeinden, Vereinen und Sprachschulen. Spontane Anmeldungen bei den vom Kanton anerkannten Leistungserbringern werden nicht vom Kanton finanziert.

Reisen

Darf ich reisen?

Personen, die gemäss Beschluss des Bundesrates vom 11. März 2022 den Status S erhalten, können ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Es gelten die Einreisebestimmungen der jeweiligen Einreiseländer. Bei einem Aufenthalt im Ausland von mehr als zwei Monaten ist zu prüfen, ob die betroffene Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt hat. Wird dies bejaht, erlischt der vorübergehende Schutz.

Betroffene müssen ihre Ferien raschmöglichst ihrem/ihrer Sozialarbeiter/in melden, insbesondere die Feriendaten, da 1) Personen mit Schutzstatus S während dem Auslandaufenthalt keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, 2) der/die Sozialarbeiter/in die Person zwei Wochen nach Abwesenheit bei der monatlichen beim BMA als verschwunden meldet.

Darf ich in die Ukraine reisen?

Reisen in die Ukraine sind nicht verboten. Der Schutzstatus S kann widerrufen werden, wenn sich die schutzbedürftige Person mehr als 15 Tage pro Quartal im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die belegen können, dass sie Abklärungen oder Vorbereitungen für eine definitive Rückkehr in die Ukraine getroffen haben. Sie gilt auch nicht, wenn eine Person zwingende Gründe für einen längeren Aufenthalt geltend machen kann, wie etwa den Besuch einer oder eines schwer erkrankten, nahen Familienangehörigen.

Fahrzeuge und Parkplätze

Personen aus der Ukraine, die mit ihrem <u>Privatfahrzeug</u> eingereist sind, können ihr Fahrzeug in der Schweiz verwenden. Sobald der Ausweis S vorliegt, gelten die Geflüchteten als in der Schweiz wohnhaft und müssen ihr unverzolltes Fahrzeug an der Grenze beim Schweizer Zoll unaufgefordert zur definitiven Einfuhr in die Schweiz anmelden.

Für das Benützen der Schweizer Autobahnen und Autostrassen muss eine Abgabe bezahlt werden. Sie wird in Form der Autobahnvignette erhoben, deren Verkaufspreis 40 Schweizerfranken beträgt. Abgabepflichtig sind alle im Inland oder Ausland immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger, welche nicht der Schwerverkehrsabgabe unterliegen. Die Autobahnvignette ist jeweils vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des übernächsten Jahres gültig.

Die temporäre Befreiung von der Autobahnvignettenpflicht für sämtliche Fahrzeuge, die ukrainische Flüchtlinge oder Hilfsgüter für die Ukraine transportieren, wurde per 30. November 2022 aufgehoben. Seit dem 1. Dezember 2022 ist die Vignette 2023 an den üblichen Verkaufsstellen erhältlich.

Für das Parkieren für einen längeren Zeitraum auf öffentlichem Gelände ist die Gemeinde zu kontaktieren.

Parkausweise für Menschen mit eingeschränkter Mobilität können beim Amt für Strassenverkehr ASS beantragt werden

Mehr Informationen zur Inverkehrsetzung von Fahrzeugen und Führerausweis: www.ocn.ch.

Gesprächsleitfäden

Es gibt Leitfäden in mehreren Sprachen:

- > Französisch/Ukrainisch und Italienisch/Ukrainisch: www.arasaac.org/materials/es/4282
- > Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Türkisch, Spanisch, Polnisch, Kroatisch, Tschechisch, Rumänisch, Russisch ins Ukrainische: https://tueftelakademie.de/fuer-zuhause/bilderwoerterbuch
- > Google Translate
- > Mobile-App Ukrainisch-Französisch: https://uk-fr.glideapp.io/dl/da19fa

Sprache und Kultur

SWI Swissinfo: www.swissinfo.ch: Informationen über die Schweiz in Ukrainisch und Russisch

Diaspora TV: diaspora-tv.ch: Schweizer TV-Sender mit Informationen in Ukrainischer Sprache

Digitale Bücher zum kostenlosen Download:

- > Bibliothekarisch
- > Naple Sister Libraries

Interkulturelle Bibliotheken:

- > Globlivres
- > <u>Interbiblio</u>
- > LivrEchange
- > Geschichten für Kinder in Form von Ausmalbildern in mehreren Sprachen: https://potrzebafantazji.com/bohaterowie

Haustiere

Die Verfahren für Hunde und Katzen, die ukrainische Flüchtlinge begleiten, wurden vorübergehend vereinfacht. Personen, die mit einem Tier aus der Ukraine einreisen, werden gebeten, das Antragsformular auf https://www.fr.ch/de/ilfd/lsvw/news/verfahren-fuer-ukrainische-fluechtlinge-in-begleitung-von-hunden-oder-katzen auszufüllen und es an petsukraine@blv.admin.ch zu schicken.

Willkommen in der Schweiz und einen guten Aufenthalt im Kanton Freiburg

Willkommen ласкаво просимо laskavo prosymo



Bei spezifischen Fragen zum Kanton Freiburg: www.fr.ch/de/ukraine

Aufnahmezentrum Kanton Freiburg: ORS Service AG, Grand-Places 14, 1700 Freiburg, T +41 (0)26 425 41 41, <u>ukraine@ors.ch</u>